

# Leitfaden

# Großtagespflegestellen

## im Jugendamtsbezirk Emsdetten

### Inhalt

Leitfaden für Großtagespflege .....	2
1. Begriffsbestimmung Großtagespflege .....	2
2. Qualifikation der Kindertagespflegepersonen .....	2
3. Voraussetzungen zur Einrichtung einer Großtagespflege .....	3
4. Bauliche Vorgaben .....	4
5. Gesundheitsschutz .....	5
6. Finanzierung .....	7
7. Interne Organisation .....	7
8. Arbeitsrechtlicher Status .....	7
9. Information der Eltern .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
10. Qualitätsstandards in Großtagespflegestellen .....	8
Checkliste zur Gründung einer Großtagespflegestelle .....	11
Checkliste für einzureichende Antragsunterlagen .....	12
Quellen .....	12

## Leitfaden für Großtagespflege

Dieser Leitfaden soll Kindertagespflegepersonen, die sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen möchten, Hilfestellungen geben.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Kindertagespflege sind den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Emsdetten in der jeweils aktuellen Version zu entnehmen. Die nachfolgenden Regelungen sind ergänzende Ausführungen für die Sonderform der Großtagespflege.

### 1. Begriffsbestimmung Großtagespflege

Bei der Großtagespflege handelt es sich um eine Sonderform der Kindertagespflege. In dieser können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen. In der Regel werden dazu spezielle Räumlichkeiten angemietet. Der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen erlangt mit der Erteilung von Pflegeerlaubnissen keine eigene Rechtspersönlichkeit, es handelt sich nicht um eine Kindertageseinrichtung im Sinne der einschlägigen Gesetze. Jede einzelne Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenen Erlaubnis. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab. Die betreuten Kinder müssen der jeweiligen Kindertagespflegeperson eindeutig vertraglich und pädagogisch zuzuordnen sein.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine Aufteilung, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen.

Die gesetzliche Grundlage für die Großtagespflege bildet der § 22 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) in Verbindung mit § 22 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW).

### 2. Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an die Kindertagespflegepersonen nach den Förderrichtlinien der Stadt Emsdetten gestellt werden, soll in der Großtagespflegestelle eine Betreuungsperson eine sozialpädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Hat keine der Betreuungspersonen im Zusammenschluss eine sozialpädagogische Ausbildung, sollen alle Betreuungspersonen eine mehrjährige Berufserfahrung haben (mindestens drei Jahre).

Durch die enge Zusammenarbeit miteinander und die erhöhte Anzahl an Kindern und somit auch an Elternkontakten sowie durch die Organisationsstruktur Großtagespflege als Sonderform der Kindertagespflege, werden erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten der Kindertagespflegeperson gestellt:

- in der Kommunikation
- im Umgang mit Konflikten
- Organisation und Tagesstrukturierung
- Belastbarkeit
- Förderung von Kindern in Gruppen
- Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit
- Kooperation mit dem Jugendamt

Daher ist für alle Betreuungspersonen Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern sinnvoll.

### 3. Voraussetzungen zur Einrichtung einer Großtagespflege

#### a) Strukturell

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle bedarf es einer grundsätzlichen Zustimmung seitens der Jugendhilfeplanung der Stadt Emsdetten im Hinblick auf die gesamtstädtische Planung von Kinderbetreuungsangeboten.

Sollte die Zustimmung grundsätzlich erteilt werden, ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der Kindertagespflegepersonen beschrieben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Betreuung beinhalten. Inhalte sollten z.B. die Ziele der vorgesehenen Großtagespflegestelle, die pädagogischen Schwerpunkte, die angestrebte Altersgruppe der Kinder, das zeitliche Angebot sowie ein möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich. Wichtig ist vor allem zu kalkulieren, wie hoch die Kosten für angemietete Räume sein dürfen und wie hoch der Gewinn sein wird.

#### b) Räumlich

Ein Zusammenschluss kann in geeigneten, angemieteten oder nicht privat genutztem Wohnraum stattfinden. Hierzu zählen z. B. die zum Zwecke der Kindertagespflege angemieteten Wohnungen, ehemalige Gewerberäume, Räume in Schulen oder in Kindertageseinrichtungen. Bevorzugt sollten sich die Betreuungsräume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Auf jeden Fall muss ein barrierefreier Zugang vorhanden sein, um Eltern und Kindern mit Behinderungen den Zugang zu ermöglichen.

Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.

Folgende Raumgrößen sollen bei einer Betreuung von 9 Kindern mindestens eingehalten werden:

Gruppenraum:	ca. 30 m <sup>2</sup>
Schlafrum:	ca. 20 m <sup>2</sup>
Küchenraum:	ca. 10 – 12 m <sup>2</sup>
Wasch- und Pflegebereich:	ca. 12 m <sup>2</sup>

Hinzu kommen Flächen für Garderobe, Bürobereich, Abstellflächen für Kinderwagen etc. von ca. 15 m<sup>2</sup>, so dass eine Gesamtfläche von 90 m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden sollte.

Damit ist gewährleistet, dass die Räume ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung bieten.

Die Räume sind hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend, praktisch und kindgerecht eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Die gesamten Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein.

#### Die Küche / der Küchenbereich

- hat keinen direkten Zugang zur Toilette oder zum Bad, der Wickelbereich darf nicht in der Küche sein.
- verfügt über gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen
- kann im Spielraum der Kinder integriert werden
- hat zwei Ablaufbecken mit genügend Abstellfläche, ausreichend Kühlgeräte für Lebensmittel, einen Spender für Einmalhandtücher.

Putz- und Reinigungsmittel müssen in abschließbaren Räumen und / oder außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden.

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus. Es sollte jedoch Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben. Es muss ein sicherer Wickeltisch vorhanden sein, wenn möglich mit integrierter Waschmöglichkeit. Die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können. Eine Bade- oder Duscharmöglichkeit ist wünschenswert.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt, neben einem Büro für die Dokumentation und die Durchführung von Elterngesprächen auf zusätzliche Abstellräume für Spielmaterial und Vorräte zu achten. Sollten keine weiteren Räume zur Nutzung zur Verfügung stehen, müssen durch Mehrfachnutzung individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Spielgeräte müssen geprüft und gewartet werden. Handlungsanleitungen der Unfallkasse NRW liefern wichtige Hinweise für die Praxis.

Ein Verbandskasten, Telefon oder Handy sowie Rauch- und Feuermelder müssen vorhanden sein. Ein Fluchtweg muss vorhanden sein. Die Kindersicherheit muss gewährleistet werden.

Garten oder Grünflächen sollten möglichst vorhanden sein, die als Außenspielfläche genutzt werden können. Ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein. Wenn kein eigener Garten dazugehört, muss ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.

Der Garten ist einzuzäunen und kindersicher zu gestalten.

Während der Betreuungszeiten muss eine alleinige Nutzung der Räume durch die Kindertagespflege gewährleistet sein.

## 4. Bauliche Vorgaben

Bei Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist in der Regel eine bauordnungsrechtliche Genehmigung bzw. Anzeigebefreiung zur „Nutzungsänderung“ erforderlich. Hier werden höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnnutzung.

Bitte nehmen Sie schon früh Kontakt zum Bauamt der Stadt Emsdetten auf (Ansprechpartner Oliver Kordts, [oliver.kordts@emsdetten.de](mailto:oliver.kordts@emsdetten.de) ; 922 - 512).

Neben den baurechtlichen Vorgaben ist privatrechtlich zu klären, ob der Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder Nachbarn zustimmen müssen.

Durch die die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher und Rauchmelder etc. müssen vorhanden sein.

**Eine Checkliste für die einzureichenden Antragsunterlagen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren befindet sich am Ende des Leitfadens.** Die Aufzählung der dort aufgeführten notwendigen Unterlagen ist unter Umständen nicht abschließend, da die erforderlichen Unterlagen von den örtlichen Begebenheiten abhängen.

Weitere Details werden im Baugenehmigungsverfahren geklärt. Die Kosten für die Genehmigung einer Nutzungsänderung liegen bei mindestens ...? € und sind von der Größe der umgenutzten Fläche und dem Umfang der baulichen Änderungen im Einzelfall abhängig. Nach Umsetzung eventueller baulicher Änderungen und vor der ersten Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt eine Abnahme durch das Bauordnungsamt.

Sofern die baurechtlichen Gegebenheiten erfüllt sind, wird im Hinblick auf Brandschutz von der Fachberatung ein Ortstermin mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadt vereinbart. Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als einer Kindertagespflegeperson und mehr als fünf Kindern müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Im Erdgeschoss kann dies ein weiterer Ausgang ins Freie sein.

### **Sonstige brandschutztechnische Anforderungen**

Leuchtmittel (Glühbirnen, Lichterketten, etc.) dürfen keinen direkten Kontakt mit entflammenden Dekorstoffen oder anderen brennbaren Gegenständen haben.

Elektrische Türverriegelungen müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden, so dass bei Stromausfall die Tür geöffnet werden kann. Hierzu ist auch parallel ein manueller Türöffner ausreichend.

Mindestens die Aufenthaltsräume, die dem Aufenthalt der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege dienen, müssen mit Rauchmeldern nach DIN EN 14604 und DIN EN 14676 überwacht werden. Es gilt bei der Ausstattung mit Rauchmeldern die Grundregel, dass die problemlose Hörbarkeit des Rauchmelders in jedem Teil des genutzten Hauses/der Wohnung gewährleistet sein muss. Größere Häuser/Gebäude sind mit funkvernetzten Rauchmeldern auszustatten.

Ab einer Wohnungsgröße von 100 m<sup>2</sup> ist ein Feuerlöscher (6 kg ABC-Pulverlöscher oder 9 Liter Wasserlöscher) vorzuhalten, generell sind Feuerlöscher für alle Wohnungen zu empfehlen.

Bitte beachten Sie, dass die Zuständigkeiten teilweise beim Kreis Steinfurt, teilweise bei der Stadt Emsdetten liegen.

## **5. Gesundheitsschutz**

### Lebensmittelhygiene

In der Regel führen Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen keine Lebensmittelunternehmen und unterliegen auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung (Rundschreiben 42 / 828 / 2013 „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6“).

Werden hingegen bis zu neun Kinder in einer Großtagespflegestelle von mehreren Kindertagespflegepersonen in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören, betreut, können diese Fälle in NRW anders eingeordnet werden. Um dies zu klären, sollten sich Kindertagespflegepersonen (gegebenenfalls auch Fachberatungen Kindertagespflege) bereits vor der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten an das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt wenden und sich beraten lassen.

Im Umgang mit Lebensmitteln gilt:

Leiden die Kindertagespflegepersonen z. B. an infizierten Wunden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, unterliegen sie einem Tätigkeitsverbot beim Herstellen oder der Zubereitung von Lebensmitteln. Hierzu zählen u. a. Fleisch, Milch, Fisch, Eiprodukte und Backwaren.

Darüber hinaus gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene von Großtagespflegestellen.

#### Infektionsschutz

§ 34 IfSG sieht Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten vor. Für Kindertagespflegepersonen bedeutet dies, dass epidemisch auftretende Krankheiten innerhalb einer Großtagespflegestelle an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden sind (Meldepflicht). Das weitere konkrete Vorgehen ist mit der zuständigen Fachberatungsstelle Kindertagespflege und dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären.

Meldepflichtige Krankheiten finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige\\_Krankheiten/Meldepflichtige\\_Krankheiten\\_Erreger.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_Erreger.pdf?_blob=publicationFile)

#### Belehrungen

Nach § 35 IfSG sind Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen hinsichtlich der Verhaltens- und Verfahrensweisen bei bestimmten Infektionskrankheiten zu belehren. Diese kann durch Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_schulen.pdf?\\_blob=publicationFile+](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_schulen.pdf?_blob=publicationFile+)

§ 43 IfSG bezieht sich auf die Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die mit Lebensmitteln umgehen. An Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, werden besondere Anforderungen gestellt, um eine Übertragung von Krankheitskeimen über die Lebensmittel auf andere Menschen zu verhindern. Vor Antritt einer Tätigkeit in der Großtagespflege muss die Erstbelehrung durch das jeweilige Gesundheitsamt erfolgen. Alle zwei Jahre ist eine Folgebelehrung in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_lebensmittel\\_deutsch.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_lebensmittel_deutsch.pdf?_blob=publicationFile)

#### Hygieneplan

Ein Hygieneplan nach Infektionsschutzgesetz ist für Kinder- und Jugendeinrichtungen verpflichtend. Für eine Großtagespflege kann der Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugendliche ein guter Anhaltspunkt für das eigene Hygienemanagement sein.

## 6. Finanzierung

Wir empfehlen Ihnen ein Schulungsangebot für Finanzierungsplanung und Existenzgründung wahrzunehmen. (WEST)

Für die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Schaffung von U 3-Plätzen, kann ggfls. eine Förderung durch verschiedene Förderprogramme in Frage kommen. Die jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung der Maßnahme können beim Jugendamt erfragt werden.

Großtagespflegestellen werden vom Jugendamt der Stadt Emsdetten nach Bundes- und Landesrecht und nach den Richtlinien der Stadt Emsdetten zur Förderung der Kindertagespflege gefördert.

Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass eine lückenlose Liste über alle betreuten Kinder, aus der die Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungswochentage und -zeiten (aufgeteilt auf alle Pflegepersonen) und der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses hervorgehen, zu führen ist. Zu Beginn eines jeden Monats ist eine Übersicht mit den zuvor erwähnten Daten zu erstellen und dem Netzwerk zum 10. des Monats zu übersenden (aus Regelungen Bonn).

## 7. Interne Organisation

Selbstständige Kindertagespflegepersonen gründen in der Regel eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), um zum Beispiel gemeinsam eine Wohnung anzumieten oder Investitionen zu tätigen.

Möglich sind auch andere Rechtsformen, z. B. die Gründung eines Vereins oder einer GmbH oder gGmbH. Kindertagespflegepersonen und Träger oder Betriebe, die die Gründung einer Großtagespflegestelle anstreben, sollten sich hierbei von fachkundigen Jurist\*innen zu den Vor- und Nachteilen beraten lassen und in jedem Falle eine schriftliche Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) abschließen.

Erstellen Sie für sich einen Plan, wie Sie sich als Betreuungspersonen untereinander intern organisieren wollen. Informieren Sie sich über rechtliche und vertragliche Aspekte, die zu Ihrer Absicherung zu klären sind (zum Beispiel Formulierung Gesellschaftsvertrag).

Wie regeln Sie die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit? Wie verwalten Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben (getrennt oder gemeinsam auf ein Konto)?

Beachten Sie bei Ihrer internen Organisation auch die verschiedenen Aufgaben, die neben der Betreuung anfallen und ggfls. verteilt werden können (Erstellung Reinigungsplan, Durchführung hygienischer Maßnahmen und regelmäßiger Kontrollen).

## 8. Arbeitsrechtlicher Status

Auch Kindertagespflegepersonen, die die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind in der Regel selbständig Tätige!

Das heißt:

- Mit den Sorgeberechtigten ist für jedes Kind ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- Das Leistungsentgelt wird vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- Sie müssen für Ihren Versicherungsschutz sorgen
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.
- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt
- Ggf. Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Es findet eine enge Kooperation des Jugendamtes der Stadt Emsdetten mit den selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen statt. Das Jugendamt hat neben der Erteilung der Pflegeerlaubnis die sogenannte Fachaufsicht. Diese beinhaltet die Sicherung der Qualitätsstandards z.B. durch regelmäßige Hausbesuche und Qualifizierungsangebote.

## 9. Qualitätsstandards in Großtagespflegestellen

### Eingewöhnung

Findet so statt, dass nicht mehr als zwei gleichzeitig anwesende Tageskinder pro Kindertagespflegeperson eingewöhnt werden.

### Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Gruppenstärke ist abhängig von der Größe der Räume und der Alterszusammensetzung. Werden mehrere Kinder unter einem Jahr betreut, muss ggf. die Gruppe kleiner werden, um dem pflegerischen Aufwand für Säuglinge gerecht werden zu können. Dies ist mit der Fachberatung abzustimmen. Bei der Betreuung von neun Kindern in einem Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen dürfen maximal zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden.

### Randzeitenbetreuung

Eine Randzeitenbetreuung (in Ergänzung zu institutioneller Betreuung Kita oder Schule / OGS) ist in der Großtagespflegestelle ebenfalls möglich. Es können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden und in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden (vgl. KiBiz §22 Abs. 3).

### Arbeitsausgestaltung

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen findet nicht ausschließlich gemeinsam statt.

Im Tagesverlauf gibt es feste Zeiten, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt. Dies ist die Basis für den Aufbau einer intensiven Beziehung, die zu einer sicheren Bindung des Kindes zur Kindertagespflegeperson führt. Die jeweilige Kindertagespflegeperson muss daher immer anwesend sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind.

Die Bildungsgrundsätze NRW fließen in die pädagogische Arbeit altersgemäß ein.

### Vertretungsregelungen

Eine Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson soll vorgehalten werden.

Für den Fall, dass eine von zwei regulär in der Großtagespflegestelle arbeitenden Kindertagespflegepersonen ausfällt (betreuungsfreie Zeit, Krankheit) und die Eltern der Tageskinder eine Betreuung benötigen, kann sie von der anderen in der Großtagespflegestelle arbeitenden Kindertagespflegeperson vertreten werden. Betreut diese Kindertagespflegeperson bereits fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder, ist es grundsätzlich ratsam, mit einer weiteren qualifizierten Kindertagespflegeperson zusammenzuarbeiten. Diese vertretende Kindertagespflegeperson darf entsprechend ihrer Pflegeerlaubnis die Kinder betreuen und ist den Tageskindern und Eltern durch regelmäßige Kontakte bekannt.

Fallen alle in der Großtagespflege regulär arbeitenden Kindertagespflegepersonen aus, kann keine Betreuung stattfinden.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Kindertagespflegeperson auf 450,00 Euro Basis anzustellen. Die Tätigkeit setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und der Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Tagespflegekindern zusammen.

**Die Großtagespflegestelle erhält einen monatlichen Maximalzuschuss von 450,00 Euro, sofern und für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. (Stadt Greven) Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Greven.**

Grundsätzlich haben sich Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen.

Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen mindestens einen Zeitraum von drei Wochen im Jahr umfassen. In einer Großtagespflegestelle soll der Urlaub wechselseitig von den Betreuungskräften genommen werden, um die interne Vertretung sicher zu stellen.

Für Zeiten außerhalb von Krankheit oder betreuungsfreier Zeit, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Jugendamt vorab zu überprüfen. Ebenso sollte es sich um eine Person handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

### **Versicherungspflichten:**

#### Haftpflichtversicherung

Wird ein Kind in Kindertagespflege betreut, übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Kindertagespflegeperson. Das bedeutet, dass diese anstelle der Eltern dafür Sorge zu tragen hat, dass dem Kind nichts passiert und auch kein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet.

Eine Kindertagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Diese muss beinhalten, dass die Haftung wegen einer Aufsichtspflichtverletzung eines in Kindertagespflege betreuten Kindes umfasst. Meist ist hierzu eine Ergänzung der Privathaftpflichtversicherung erforderlich. Bitte achten Sie darauf Ihre Versicherung darauf hinzuweisen, dass die Betreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfindet.

#### Krankentagegeldversicherung

Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden zur Hälfte erstattet.

## Checkliste zur Gründung einer Großtagespflegestelle

- Kontakt mit der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege aufnehmen
  - Klärung ob Bedarf für eine Großtagespflegestelle besteht
  - Beratungstermin vereinbaren
  - Weiteres Vorgehen abstimmen
  - über die Qualifikationsvoraussetzungen informieren und ggf. zu Qualifizierungskursen anmelden
  - zeitliche Planung absprechen
- Passende Kindertagespflegepersonen als PartnerInnen suchen
  - Konzeption der Großtagespflegestelle erarbeiten
  - detaillierten Finanzierungsplan erstellen
  - Informationen über Fördermöglichkeiten einholen
  - **Schulung besuchen zu Finanzierungsplanung und Existenzgründung**
- Geeignete Räumlichkeiten suchen
  - Abstimmung mit dem Vermieter zur geplanten Nutzung für Großtagespflege
  - Besichtigung der Räume mit der Fachberatung Kindertagespflege
  - Beratungstermin mit der Unfallkasse vereinbaren
  - Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen
  - Kontakt mit der Lebensmittelüberwachung aufnehmen
  - Beratung mit Bauaufsichtsbehörde
  - Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baubehörde stellen
  - Architekten mit Antragstellung beauftragen
- Interne Organisation der Großtagespflegestelle planen und festhalten
  - Über rechtliche Grundlagen informieren und Beratung suchen
  - Gesellschaftsvertrag formulieren
  - Konto einrichten
  - Externe Vertretungskraft suchen
  - Hygienebeauftragten benennen
  - **Hygiene- und Reinigungsplan erstellen**

### **!Wichtig!**

**Vor Abschluss eines Mietvertrages sämtliche Bewilligungen der zuständigen Behörden abwarten.**

- Räume ausstatten und ggf. Renovierung oder Umbaumaßnahmen durchführen
  - **Investitionskostenzuschüsse Land für Einrichtung stellen - möglich für neue U3 Plätze**
- Anmeldungen
  - Pflegeerlaubnis bei der zuständigen Fachberatung beantragen
  - Rentenkasse informieren
  - Krankenkasse informieren
  - Unfallversicherung (BGW) abschließen
  - Haftpflichtversicherung abschließen
  - Versicherungsstatus für Großpflegestelle klären und notwendige Versicherungen abschließen
  - zuständiges Finanzamt kontaktieren und Tätigkeit anmelden
  - **Registrierung als Lebensmittelunternehmer**

## Checkliste für einzureichende Antragsunterlagen

Im vereinfachtes Genehmigungsverfahren / Nutzungsänderung Großtagespflege

- Antragsvordruck (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren)
- Lageplan im Maßstab 1:500 (§ 3 Abs. 1 BauPrüfVO)
- Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (§ 4 BauPrüfVO) mit Nachweis 2. Rettungsweg nach BauO NRW
- Grundrisse für Bestand als auch für neue Planung für alle zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten mit Angaben
  - o Der vorgesehenen Nutzung der Räume
  - o Art und Anordnung sowie lichte Durchgangsmaße der Fenster und Türen in und an Rettungswegen
- Schnitte (sofern die erforderliche lichte Raumhöhe von 2,4 m unterschritten wird, ist eine Abweichung von § 46 (1) BauO NRW zu beantragen)
- Es ist eine formlose, ausführliche Betriebsbeschreibung einzureichen mit Angabe der geplanten Betriebszeiten (§ 5 BauPrüfVO)
- Rechnerische Nachweise
  - o Berechnung der durch die Nutzungsänderung betroffenen Flächen in qm
  - o Berechnung der Herstellungskosten für ev. Genehmigungspflichtige Änderungen (brandschutz-technische und statische Änderungen)
  - o Berechnung der notwendigen Stellplätze gem. Stellplatz-Satzung NRW. Für die Großtagespflege sind 2 Stellplätze erforderlich.
- Bautechnischer Nachweis des baulichen Brandschutzes / Brandschutznachweis
- Unterzeichnung der Bauvorlagen
- **Vordrucke auch digital?**

## Quellen

- Qualitätskatalog „Großtagespflege NRW“ vom Landesverband KTP NRW  
[https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/index.php?article\\_id=95](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/index.php?article_id=95)
- „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen
- „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege“ (15. Mai 2018),
- „GUT BETREUT“, Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013)
- "Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis", Iris Vierheller / Cornelia Teichmann-Krauth (2018)  
<https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>